

30.10.00**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Gzu **Punkt** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Bericht der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1999

Der federführende Ausschuss für **Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Bericht der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

- G** 1. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass die biologische Wirksamkeit der Photonenstrahlung sehr stark mit der Strahlungsenergie variiert. So ist das Gefahrenpotenzial langwelliger Röntgenstrahlen von ca. 29 kV, wie sie in der Mammografie zum Einsatz kommen, etwa 3-bis 4-mal so groß wie bei der konventionellen Röntgenstrahlung von ca. 250 kV. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die im Bericht der Bundesregierung dargestellte Strahlenbelastung der Bevölkerung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der Medizin.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in zukünftigen Berichten (ab dem Jahr 2000) diese weitgehend gesicherten Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es ist ebenfalls darzustellen, inwieweit aufgrund dieser Erkenntnisse eine Neubewertung des aus der Strahlenanwendung resultierenden Risikos gegenüber dem Nutzen der Anwendung für den Patienten erforderlich wird.

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

- U 2. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, wie sie auf der Jahrestagung des Fachverbandes für Strahlenschutz am 2.- 6. Oktober 2000 vorgetragen wurden, weisen darauf hin, dass die biologische Wirksamkeit der Photonenstrahlung stark mit der Strahlungsenergie variiert. Danach wäre das Gefahrenpotenzial langwelliger Röntgenstrahlen von ca. 29 kV etwa drei- bis viermal so groß wie bei der konventionellen Röntgenstrahlung von ca. 250 kV. Dies dürfte auch Auswirkungen auf die im Bericht der Bundesregierung dargestellte Strahlenbelastung der Bevölkerung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der Medizin haben.

Entfällt
bei An-
nahme
der Zif-
fer 1

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diese Erkenntnisse, die für den Strahlenschutz von großer Bedeutung sind, genauer zu erforschen und soweit sich diese Erkenntnisse bestätigen, in zukünftigen Berichten zu berücksichtigen.

- G 3. Wenn im Bericht der Bundesregierung darauf verwiesen wird, dass die medizinisch bedingte Strahlenexposition ungleichmäßig auf die Bevölkerung verteilt ist und es deshalb nicht zulässig sei, eine mittlere Strahlenbelastung für die Bevölkerung abzuleiten, ist diese Aussage zweifellos richtig. Sie bedeutet jedoch nicht, dass nicht evtl. andere Darstellungsformen gewählt werden können. Zumindest die beiden großen Bereiche bei der Anwendung ionisierender Strahlen in der Medizin - Diagnostik und Therapie - sollten getrennt dargestellt werden. Im zweiten Fall muss die Risikobewertung, da es sich hier oft um Schwer- und Schwerstkranke handelt, zweifellos anders ausfallen als bei der Diagnose.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, ab dem Bericht für das Jahr 2000 eine entsprechende getrennte Darstellung vorzusehen. Soweit dies unter vertretbarem Aufwand möglich ist, sollte auch eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der angewendeten Applikationsmethoden und deren Häufigkeit (Röntgen, CT, u.ä.), mit Angabe der dabei jeweils zu berücksichtigenden Dosiswerte, vorgenommen werden.

- G 4. Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass aus dem vorliegenden Bericht nicht ersichtlich wird, wie die Statistik im Medizinbereich für das Jahr 1999 tatsächlich zu Stande gekommen ist. Nach hiesigem Kenntnisstand liegen die letzten belegten Erhebungen schon Jahre zurück (aus dem Jahr 1994).

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, ab dem Bericht für das Jahr 2000 auch eine Darstellung über die den statistischen Angaben zu Grunde liegenden Erhebungen aufzunehmen.